# andelfingen

willkommen im zürcher weinland

410.1

# Beitragsverordnung (BVO) für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter

vom 3. Dezember 2014

In Kraft seit 1. Januar 2015

# Beitragsverordnung Kinderbetreuung: Inhaltsverzeichnis

		Seite
l.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Grundsatz	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
II.	Eltern- und Gemeindebeitrag	4
Art. 3	Elternbeitrag	4
Art. 4	Gemeindebeitrag	5
Art. 5	Beitragsberechtigte Betreuungskosten / -tarife	5
III.	Berechnung	5
Art. 6	Massgebendes Einkommen	5
	Massgebendes Vermögen	5
	Berechnungsgrundlagen	5 6
_	Besondere Berechnungsgrundlagen	
	Härtefälle	6
	Neuberechnung der Beiträge	6
	Fehlende oder falsche Angaben	6
Art. 13	Nachforderung und Rückerstattung	6
Art. 14	Anspruchsdauer	6
IV.	Schlussbestimmungen	7
Art. 15	Ergänzende Bestimmungen	7
Art. 16	Rechtsschutz	7
Art. 17	Inkrafttreten	7

# Beitragsverordnung für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter

#### Vorbemerkungen:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wurde, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 18 des Gesetzes über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz) vom 14. März 2011, erlässt:

## I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Grundsatz

Die familienergänzende Kinderbetreuung bezweckt die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung im Vorschulalter sind Aufgaben der Inhaber der elterlichen Sorge, nachstehend mit Eltern bezeichnet.

Die Gemeinde Andelfingen leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter, jedoch bis längstens am Freitag vor der Einschulung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller und die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde.

#### Art. 2 Geltungsbereich

Die Beitragsverordnung gilt für alle erwerbstätigen Eltern, die

- a) während der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit ihre Kinder im Vorschulalter in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen.
- b) mit den betreuten Kindern im selben Haushalt leben und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Andelfingen haben.

# II. Eltern- und Gemeindebeitrag

#### Art. 3 Elternbeitrag

Der Elternbeitrag pro Kind und Tag setzt sich zusammen aus dem Grund- und dem einkommensabhängigen Beitrag.

Der Grund- und einkommensabhängige Beitrag werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

#### Art. 4 Gemeindebeitrag

Der Gemeindebeitrag ergibt sich aus dem subventionsberechtigten Betreuungstarif abzüglich des Elternbeitrags.

#### Art. 5 Beitragsberechtigte Betreuungskosten / -tarife

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt.

Die maximal subventionsberechtigten Betreuungstarife werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind vom effektiven Betreuungstarif in Abzug zu bringen.

# III. Berechnung

#### Art. 6 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Gesamteinkommen für die Berechnung des Eltern- bzw. Gemeindebeitrags bildet die Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartner, nachstehend Gesuchsteller genannt, gemäss der jeweils aktuellen Steuereinschätzung unter Ausschluss der Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum (zurzeit Ziffern 1-5.5 und 6.4 der Steuererklärung).

Als Lebenspartner gilt, wer im gleichen Haushalt lebt.

Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Einkommen, wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate abzustellen ist.

Liegt das massgebende Einkommen über der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Einkommensgrenze, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Eltern zu tragen.

#### Art. 7 Massgebendes Vermögen

Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Gesuchsteller unter der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit Fr. 300'000.00) so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen.

Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Gesuchsteller über der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Eltern zu tragen.

## Art. 8 Berechnungsgrundlagen

Die Eltern- bzw. Gemeindebeiträge werden auf der Basis der letzten definitiven Steuereinschätzung, bei Quellensteuerpflichtigen auf der Basis der aktuellen Einkommensund Vermögensnachweise berechnet.

Fehlen aktuelle Steuerunterlagen oder weicht das aktuelle massgebende Einkommen um mehr als Fr. 5'000.00 von der letzten definitiven Steuereinschätzung ab, erfolgt die Ermittlung nach den für die Staats- und Gemeindesteuern geltenden Vorschriften.

### Art. 9 Besondere Berechnungsgrundlagen

Wenn wegen Zuzugs nach Andelfingen noch keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Gesuchsteller Kopien der aktuellsten Steuereinschätzung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Gesuchsteller, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

#### Art. 10 Härtefälle

In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Beitrag reduziert werden.

Über das Gesuch entscheidet die zuständige Stelle unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.

In sozial indizierten Ausnahmefällen kann die Anwendung der Beitragsverordnung verfügt werden, auch wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind.

#### Art. 11 Neuberechnung der Beiträge

Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt bei:

- a) vorliegen einer neuen Steuereinschätzung
- b) oder wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als Fr. 5'000.- pro Jahr verändert.

## Art. 12 Fehlende oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Gesuchstellern keine Gemeindebeiträge gewährt.

#### Art. 13 Nachforderung und Rückerstattung

Liegt das für die letzte Beitragsverfügung deklarierte Jahreseinkommen unter dem massgebenden Einkommen der definitiven Steuereinschätzung, fordert die Gemeinde die zu viel bezahlten Gemeindebeiträge zurück.

Liegt das für die letzte Beitragsverfügung deklarierte Jahreseinkommen über dem massgebenden Einkommen der definitiven Steuereinschätzung, zahlt die Gemeinde die zu wenig bezahlten Gemeindebeiträge nach, sofern das Guthaben Fr. 200.- übersteigt.

#### Art. 14 Anspruchsdauer

Der Gemeindebeitrag wird ab Eingang der Anmeldung und der zugehörigen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ausgerichtet. Rückwirkend werden keine Gemeindebeiträge gewährt.

Der Anspruch der Gemeindebeiträge endet,

- a) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- c) bei Wegzug aus der Gemeinde Andelfingen auf Ende des Wegzugsmonats.
- d) wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nachkommen.
- e) spätestens am Freitag vor der Einschulung.

# IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 15 Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Der Gemeinderat bestimmt die für den Vollzug zuständige Stelle.

#### Art. 16 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

#### Art. 17 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Beitragsverordnung für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 03.12.2014

Hansruedi Jucker Patrick Waespi Präsident Schreiber

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat erhoben werden (§ 151a Gemeindegesetz in Verbindung mit §§ 146 ff. Gesetz über die politischen Rechte).

Im Übrigen kann gegen die Verordnung gestützt auf § 151 Absatz 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.